



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten (Kindergartensatzung)

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetzes - KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 26. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Amstetten (Träger) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Betreuungsformen in den Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

a) Regelkindergarten 30 Std./Woche:

Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

b) Regelkindergarten 36 Std./Woche und Altersmischung mit unter 3-jährigen:

Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 36 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2-6 Jahren.

c) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit 32 Std./Woche und Altersmischung mit unter 3-jährigen:

Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 32 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2-6 Jahren.

d) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit 34 Std./Woche:

Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

e) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 42 Std./Woche:

Einrichtung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 42 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

f) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche:

Einrichtung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 44 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

g) Kinderkrippe 30 Std./Woche:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 0-3 Jahren.

h) Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit 34 Std./Woche:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit verlängerter Öffnungszeit durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 34 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 0-3 Jahren.

i) Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche:

Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit Ganztagesbetreuung durch eine zusammenhängende Betreuungszeit von insgesamt 44 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 0-3 Jahren.

§ 3 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Entwicklungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeitenden an dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen, sowie den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischten Gruppen können auch jüngere und ältere Kinder und in Krippen Kinder von 0 bis 3 Jahren aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in gemeinsamen Gruppen erzogen werden können. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Kindertageseinrichtungen nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung bzw. Betreuungsform. Bei Aufnahme in die Ganztagsbetreuung und die verlängerte Öffnungszeit kann vom Träger eine Arbeitgeberbescheinigung von der/dem/den Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (5) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme fest. Über die Platzvergabe entscheidet ausschließlich der Träger.
- (6) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 KiTaG und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.

- (7) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von der/dem/den Personensorgeberechtigten unter Verwendung eines vom Träger zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von der/dem/den Personensorgeberechtigten vollständig und korrekt gemacht werden.
- (8) Die/der Personensorgeberechtigte/n verpflichten/verpflichtet sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (9) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird auf Verlangen bescheinigt.

§ 5 Kündigung/Abmeldung

- (1) Die/der Personensorgeberechtigte/n können/kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch schriftliche Kündigung beenden.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsendes unter Angabe des Grundes durch schriftliche Kündigung beenden. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
 - b) Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der/dem/den Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
 - c) Ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr oder Teile hiervon über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.
 - d) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der/dem/den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit Ablauf des 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtung kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die/der Personensorgeberechtigte/n sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung ihres Kindes zu gewährleisten.
- (3) Wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist die Einrichtungsleitung oder ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten geöffnet.

- (5) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u.a. aus folgenden Anlässen ergeben: Personalmangel, z. B. aufgrund von Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung und betrieblicher Veranstaltungen (Personalversammlung, Betriebsausflug). Die/der Personensorgeberechtigte/n werden hiervon baldmöglichst vorab unterrichtet. Der Besuch der Kindertageseinrichtung richtet sich nach der vereinbarten Betreuungsform. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet.
- (6) Es wird gebeten, die Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich (möglichst nicht vor den genannten Abholzeiten) abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (7) Die von der/dem/den Personensorgeberechtigten gewählte Betreuungsform gelten in der Regel für ein Krippen-, Kindergarten- und Schuljahr und können aus organisatorischen Gründen nur zum 1. September oder 1. März gewechselt werden. Wenn aus Sicht der/dem/den Personensorgeberechtigten ein wichtiger Grund für eine Änderung der Betreuungsform vorliegt, muss dem Träger schriftlich mitgeteilt werden. Nur mit einer positiven Zusage des Trägers und der Voraussetzung eines freien Platzes kann eine Umbuchung mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.
- (8) Die Ferien werden vom Träger und der Einrichtungsleitung zu Beginn des Kindergartenjahres festgelegt.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die/der Personensorgeberechtigte/n gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme eines entsprechenden Merkblattes, das die/der Personensorgeberechtigte/n bei der Anmeldung in die Kindertageseinrichtung erhalten.
- (3) Das IfSG bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn
 - es oder ein im Haushalt lebendes Familienmitglied an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit bei ihm selbst oder einem Familienmitglied vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes

unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (5) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern verabreicht.
- (7) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungsform in der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sind die/der Personensorgeberechtigte/n für ihr/e Kind/er verantwortlich. Insbesondere tragen die/der Personensorgeberechtigte/n Sorge dafür, dass ihr/sein Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in die Räume der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten, dem Personal bekannten Person (deren Mindestalter 12 Jahre betragen muss).

Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, benötigt diese eine schriftliche Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten. Wird das Kind von verschiedenen Personen abgeholt, ist hierfür eine Vollmacht mit den Namen aller Bevollmächtigten anzufertigen.

Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (3) Hat ein/e Personensorgeberechtigte/r schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der/des Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes von dem Gelände der Einrichtung. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die/der Personensorgeberechtigte/n aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Wohlergehen des Kindes

Aufgaben der Kindertageseinrichtung sind die Erziehung, Bildung und Pflege des Kindes sowie aber auch bei (vermuteter) Gefährdung des Kindes tätig zu werden.

Das pädagogische Fachpersonal hat nach § 8a SGB VIII, die Pflicht, auf das Wohlergehen der Kinder zu achten. Falls hierbei Besonderheiten auffallen, werden die/der Personensorgeberechtigte/n angesprochen und es wird versucht, die Situation zu klären. Auch können hierzu Kooperationspartner (Beratungsstellen, Amt für Jugend und Bildung, etc.) unter schriftlicher Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten mit einbezogen werden, um diese bei krisenhaften Entwicklungen zu unterstützen und zu entlasten.

§ 10 Versicherung

- (1) Nach §2 Absatz 1 Nr. 8 a) SGB VII geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und möglichst auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die/der Personensorgeberechtigte/n. Es wird deshalb empfohlen, eine private (Familien-) Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Sommerfest, Familienausflug, etc.) sind Besucher, Gäste und deren Sachwerte nicht versichert.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der/des Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die/den Personensorgeberechtigten/n.

§ 12 Elternbeirat

In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Personensorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gewählt.
Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG in der jeweiligen Fassung.

§ 13 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist:
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes,
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind.Änderungen der Gebühren, auch die Umstellung auf ein anderes Gebührensystem, bleiben dem Träger vorbehalten.
- (3) Die Gebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten sowie Ausgaben der Einrichtung und werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Aufnahmebescheid genannten Monats bis zum Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Die Gebühr ist auch während der Schließzeiten sowie bei Nichtnutzung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Wird die Kindertageseinrichtung durch eine Verordnung bzw. Verfügung der Landesregierung Baden-Württemberg geschlossen und eine Notbetreuung angeboten, werden die Gebühren anteilig für die tatsächlich in Anspruch genommenen Tage der gewählten Betreuungsform veranlagt.
- (5) Alle Betreuungsformen können, mit Ausnahme der Kinderkrippe, nur für 5 Tage/Woche gebucht werden. Eine Buchung lediglich von Einzeltagen oder die Kombination von Betreuungsformen ist nicht möglich.
 - a) In den Betreuungsformen § 2, Absatz g), h) und i) können einzelne Tage gebucht werden.
Dies ist jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen möglich und wird im Einzelfall geprüft:
 - es gibt noch genügend freie Plätze in der Kinderkrippe,
 - mindestens zwei Tage pro Woche müssen fest gebucht werden,
 - die Buchung ist jeweils für 6 Monate verpflichtend,

- eine Änderung der gebuchten Tage oder Betreuungsform ist nur möglich, sofern der schriftliche Antrag bis 4 Wochen zum Anfang des Monats an dem die Änderung gelten soll, bei der Kindergartenverwaltung vorliegt und die maximale Zahl an Plätzen diesen Wechsel zulassen.

Die Änderung ist erst wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurde.

Die Gebühr für diese Betreuung beträgt je Tag ein Fünftel der Gebühr nach § 16, Absatz 2, dieser Satzung.

- (6) Bei Neuaufnahme eines Kindes bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats sind die Gebühren für den ganzen Monat und ab dem 16. Kalendertag für den halben Monat zu entrichten.
- (7) Bei einem Wechsel von u3 in ü3 oder dem Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten werden die u3- bzw. Krippengebühren umgestellt, nach Maßgabe von Absatz 6.
- (8) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
Beitragssenkungen aufgrund einer Erhöhung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (z. B. Geburt eines 2. Kindes) werden erst mit dem Folgemonat nach der Mitteilung der Eltern an den Träger wirksam.
Sollte ein Kind in der Familie das 18. Lebensjahr vollenden, so ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragserhöhung wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 18. Lebensjahres des betreffenden Kindes wirksam.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind/ist die/der Personensorgeberechtigte/n des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungs- sowie Essensgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht ab dem ersten Tag der Eingewöhnung in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 13, Absatz 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Wird das Betreuungsverhältnis bei Schulanfängern für die Zeit bis zum Schuleintritt bis zum 15. Kalendertag eines Monats verlängert, ist die Benutzungsgebühr für einen halben Monat zu entrichten; ab dem 16. Kalendertag eines Monats ist die Gebühr für einen ganzen Monat zu entrichten.
- (5) Werden in der Kindertageseinrichtung Mittagsmahlzeiten angeboten und angenommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 16 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt derzeit 3,70€ je Mahlzeit.
Die Verpflegungsgebühr wird tageweise erhoben und separat in Rechnung gestellt.

§ 16 Gebührenhöhe

(1) Kindergartengebühren

		Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
		bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Regelkindergarten 30 Std./Woche		133 €	103 €	69 €	23 €
Regelkindergarten und Altersmischung mit unter 3-jährigen 36 Std./Woche	ü 3	159 €	123 €	82 €	27 €
Regelkindergarten und Altersmischung mit unter 3-jährigen 36 Std./Woche	u 3	239 €	185 €	124 €	41 €
Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit und Altersmischung mit unter 3-jährigen 32 Std./Woche	ü 3	141 €	109 €	73 €	24 €
Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit und Altersmischung mit unter 3-jährigen 32 Std./Woche	u 3	212 €	164 €	110 €	36 €
Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit 34 Std./Woche		150 €	116 €	78 €	26 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 42 Std./Woche		186 €	144 €	96 €	32 €
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche		195 €	151 €	101 €	33 €

(2) Krippengebühren

	Anzahl Kinder unter 18 Jahren			
	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern und mehr
Kinderkrippe mit Regelbetreuung 30 Std./Woche	395 €	293 €	199 €	78 €
Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit 34 Std./Woche	447 €	332 €	225 €	88 €
Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung 44 Std./Woche	579 €	429 €	291 €	114 €

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amstetten vom 25.07.2019 aufgehoben.

Ausgefertigt:
Amstetten, 26.07.2021

Johannes Raab,
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund der dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.